

## Seminararbeiten – Formale Vorgaben

### A. Der **Aufbau** einer Seminararbeit ist folgender:

- Deckblatt:
  - Name, Adresse, Email und Matrikelnummer des Verfassers
  - Titel der Arbeit
  - Titel des Seminars
  - Name des Betreuers/Dozenten
  - Angabe, ob es sich um eine Leistung im Rahmen des Schwerpunkt- oder des Begleit- bzw. Aufbaustudiums handelt
  - Semester, in dem die Arbeit geschrieben wird
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Haupttext
- Unterschriebene Versicherung, dass die vorliegende Seminararbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

### B. Der **Umfang** der eigentlichen Seminararbeit sollte 20 bis 25 Textseiten sein.

Abweichungen nach oben oder unten bedürfen der Absprache mit mir.

### C. **Formatierung**:

- Format: DIN A-4
- Schriftart: Times New Roman oder ähnliche Schriftart (mit Serifen!).
- Schriftgröße: im Fließtext 12 pt, in Fußnoten 10 pt, Laufweite normal
- Zeilenabstand: im Fließtext 1,5, in Fußnoten 1,0
- Seitenränder: (oben: 2,5, unten: 2,0, rechts: 5, links: 2,5)

### D. Folgende **Gliederung** ist üblich:

A.

I.

1.

a)

(1)

- E.** Das **Literaturverzeichnis** muss sämtliche Quellen, die für die Arbeit herangezogen worden sind, ausweisen. Nicht aufzunehmen sind Urteile, Gesetzestexte und sonstige Materialien wie z. B. Gesetzesbegründungen. Die folgenden Literaturangaben verstehen sich als Beispiele:

### ***Kommentare***

*Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim: Wettbewerbsrecht EG / Teil 1, Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, Band 1, 5. Auflage, München 2012.*

*Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin: Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Band II: AEUV, 45. Auflage, München 2011, Loseblattsammlung, Stand: August 2011.*

### ***Monographien und Lehrbücher***

*Schmidt, Karsten, Kartellverfahrensrecht - Kartellverwaltungsrecht - Bürgerliches Recht, Köln/Berlin/Bonn/München 1977*

*Emmerich, Volker, Kartellrecht - Ein Studienbuch, 11. Auflage, München 2008.*

### ***Zeitschriftenbeiträge***

*Möschel, Wernhard, Der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen nach Art. 82 EG-Vertrag und der „More Economic Approach“, in: JZ 2009, S. 1040 - 1048.*

*Zimmer, Daniell/Schwalbe, Ulrich Kartellrecht und Ökonomie – Moderne ökonomische Ansätze in der europäischen und deutschen Zusammenschlusskontrolle, in: WuW 2008, S. 284 - 288.*

### ***Beiträge in Sammelbänden***

*Bulst, Friedrich Wenzel, Zum Problem der Schadensabwälzung und seiner Analyse durch das KG in „Transportbeton“, in: Wernhard Möschel/Florian Bien (Hrsg.), Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen?, Baden-Baden 2010, S. 225 – 265.*

## F. Standards wissenschaftlichen Arbeitens

Die gängigen Zitierregeln sind unbedingt einzuhalten. Hervorgehoben seien die folgenden Grundsätze:

- Die Übernahme fremder **Gedanken**, ob urheberrechtlich geschützt (§ 2 UrhG) oder nicht, ist mit einem Hinweis auf den Urheber kenntlich zu machen.
- Auch die Übernahme einer fremden **Gliederung** bedarf eines Hinweises auf den Vordenker, z. B. ("Die folgende Gliederung ist angelehnt an ...").
- **Wörtliche Zitate** sind in rechtswissenschaftlichen Arbeiten nur ausnahmsweise angezeigt. Sie bieten sich nur bei ganz besonders gelungenen Formulierungen großer Autoren oder bei der Wiedergabe von Leitsätzen der Gerichte an. Andernfalls liegt häufig ein Hinweis dahingehend vor, dass sich der Verfasser den jeweiligen Gedankengang nicht ausreichend zu Eigen gemacht hat.
- Wird wörtlich zitiert, muss das Zitat auf jeden Fall (unter Angabe der Quelle) in **Anführungszeichen** gesetzt werden. Verfälschungen oder Verfremdungen etwa durch Auswechseln eines Wortes oder Einfügungen sind entweder zu unterlassen oder innerhalb des in Anführungszeichen gesetzten Zitats durch eckige Klammern und den Zusatz „Verf.“ eindeutig als solche zu kennzeichnen.
- Sog. **Blindzitate** (Abschreiben von Belegstellen ohne eigene Prüfung) sind unbedingt zu unterlassen. Ist die zitierte (z. B. ausländische) Quelle nicht erreichbar, ist der Fn.-Hinweis "zitiert nach xxx" zulässig.
- Anzustreben ist stets eine **Information aus erster Hand**. Lediglich ausgewählte Informationen können in der Weise aus zweiter Hand erschlossen werden, dass man insoweit auf - seriöse! - Sekundärliteratur verweist. Solches Vorgehen bietet sich insbesondere an, wenn der Verf. knappe Hinweise betreffend
  - die Rechtslage in ausländischen Jurisdiktionen (Bsp.: Zusammenfassung der einschlägigen ausländischen Rechtsprechung durch einen anerkannten Kenner der Materie),
  - die Herkunft einer Norm (Bsp.: statt Digesten-Zitat ein Hinweis auf *Kaser* oder *Harke*) oder
  - tatsächliche historische oder politische Ereignisse geben möchte.